

2012

Dienstag, 9. September 1947.

Aufruf der Vereinigten
Nationen zugunsten der
Kinder (United Nations
appeal for children = UNAC).

Politisches Departement. Antrag vom 6. September 1947.

I.

Am 29. März 1947 beschloss der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinigten Nationen die Durchführung einer Sammlung für notleidende Kinder auf der ganzen Welt. Das Generalsekretariat wurde beauftragt, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, die in die Hände des Norwegers Ording, des Initianten des Projektes, gelegt wurden (man spricht deshalb auch vom "Plan Ording").

Am 8. August 1947 hiess sodann der Wirtschafts- und Sozialrat das Programm der UNAC, das ihm vom Generalsekretär der UNO unterbreitet wurde, gut. Folgende Punkte des Programms sind besonders interessant:

- 1) Der Aufruf wendet sich an die Einzelnen, nicht an die Regierungen. Grundidee ist die Spende eines Tagesverdienstes. Doch können auch andere geeignete Formen der Sammlung angewendet werden. Jedenfalls wendet sich der Aufruf nicht nur an die Lohnempfänger, sondern selbstverständlich an alle Bevölkerungskreise.
- 2) Die Organisation der Sammlung in den einzelnen Ländern ist nicht Sache eines internationalen Organs, sondern soll durch nationale Komitees erfolgen. Die nationalen Komitees können durch die Regierungen aufgestellt werden oder sich selbst konstituieren. Es sollen darin alle Bevölkerungskreise vertreten sein.
- 3) Die Sammlung kann mit Sammlungen zu andern ähnlichen Zwecken verbunden werden, doch ist ihr Charakter als internationaler Aufruf zu wahren.
- 4) Das Datum der Sammlung soll den Verhältnissen in den einzelnen Ländern angepasst werden, die Sammlung soll jedoch wenn möglich anfangs 1948 stattfinden.

- 2 -

- 5) Das nationale Komitee jedenfalls hat sich mit dem Generalsekretariat der UNO über die Modalitäten der Sammlung (um eine möglichst einheitliche Durchführung auf der ganzen Welt zu erreichen) und über die Verwendung der Sammlungsergebnisse zu verständigen. Der grössere Teil der Ergebnisse soll an den Internationalen Kinderhilfsfonds gehen oder im Einvernehmen mit diesem verteilt werden.

II.

Der Bundesrat sollte zu dieser internationalen Sammlung grundsätzlich Stellung nehmen. Anlass dazu bietet auch ein Brief von Trygve Lie, in welchem der Bundesrat aufgefordert wird, die Sammlung zu unterstützen und dem Generalsekretariat der UNO mitzuteilen, ob er mit ihm direkt in Verbindung zu treten wünsche oder wenn nicht, welches die schweizerische Stelle sei, an die sich die UNO wenden kann, um die Sammlung zu organisieren.

Die Bewilligung einer Sammlung ist bekanntlich Sache der Kantone. Diese Kompetenz der Kantone sollte nicht angetastet werden. Es dürfte aber andererseits kein Zweifel darüber bestehen, dass der Bundesrat angesichts der internationalen Tragweite der Sammlung und insbesondere des Umstandes, dass sie von der UNO ausgeht, das Recht hätte, die Sammlung zu verbieten.

Für ein Verbot bestehen keinerlei Gründe aussenpolitischer Natur. Im Gegenteil, es entspricht unserer Aussenpolitik, keine Gelegenheit vorbeigehen zu lassen, um unsere internationale Solidarität unter Beweis zu stellen, sofern dadurch nicht unsere Neutralität berührt wird und sofern das für uns wirtschaftlich tragbar ist. Die Befürchtung, dass durch eine internationale Sammlung die Sammlungen für schweizerische Werke beeinträchtigt werden könnten, wiegt bei näherem Zusehen nicht allzuschwer. Man kann sogar von einem internationalen Aufruf einen Auftrieb für die Sammlungstätigkeit erwarten, die ohne dieses neuartige Element bei der bestehenden Sammlungsmüdigkeit vielleicht nicht viel Erfolg hätte.

Es mag in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass der Bundesrat bei der Beantwortung des Postulates Oeri in der Junisession und im Bericht an die Bundesversammlung vom 8.7.1947 sowie in der Botschaft über die Fortführung der internationalen Hilfswerke darauf hingewiesen hat, dass er von den Privaten eine grössere Anstrengung zur Finanzierung der Hilfswerke erwarte und dass der neue Bundesbeitrag lediglich eine Ergänzung zu einer Sammlung darstellen solle. Diese Aufforderung zur Organisation einer Sammlung richtete sich vor allem an die Schweizer Spende, die denn auch eine solche für den Monat Februar vorsieht. Eine Kombination mit dem internationalen Aufruf ist durchaus denkbar, sodass der Bürger nur einmal angegangen werden wird.

Es kommt noch dazu, dass ein Verbot der Sammlung oder auch nur eine zögernde Haltung einen schlechten Eindruck erwecken müsste und manche Anstrengung der Schweiz auf humanitärem Gebiet in der öffentlichen Meinung der Welt herabmindern würde. Da ausserdem dem Bund keine finanzielle Verpflichtungen erwachsen, sollte der Bundesrat gegenüber der UNO eine wohlwollende Haltung einnehmen.

III.

Es stellt sich alsdann die Frage, inwieweit der Bundesrat selbst Massnahmen zur Förderung der Sammlung ergreifen soll. Während in den zentralistisch- und autoritärregierten Ländern das Normale sein wird, dass die Regierung das nationale Komitee für die Sammlung bestimmt und die Verhandlungen mit dem Sekretariat der UNO führt, drängt sich aus der föderalistischen und freiheitlichen Struktur der Schweiz heraus eher eine andere Lösung auf. Dazu kommt, dass die Schweiz im nationalen Komitee der Schweizer Spende bereits ein Organ aus Vertretern aller interessierten Kreise besitzt. Wenn somit die Schweizer Spende sich entschliessen könnte, die Organisation der internationalen Sammlung an die Hand zu nehmen, wäre nicht erst ein neuer Apparat aufzustellen. Dabei sollte freilich der Schweizer Spende keinerlei Zwang auferlegt werden. Sie ist u.a. durch ihre ständige Zusammenarbeit mit den übrigen Hilfsorganisationen und durch ihren Kontakt mit der öffentlichen Meinung wohl am besten in der Lage, über die Zweckmässigkeit der Verwendung ihres Apparates für die internationale Sammlung zu entscheiden. Erst wenn dieser Entscheid negativ ausfallen sollte, müsste eine andere Lösung ins Auge gefasst werden. Aber auch in diesem Fall sollte wenn irgend möglich nicht der Bundesrat das nationale Komitee aufstellen, das direkt die Verhandlungen mit dem Generalsekretariat der UNO führen sollte. Der Chef des Finanz- und Zolldepartementes hat sich in der Sitzung mündlich einverstanden erklärt.

Aus diesen Gründen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

- 1) Der Bundesrat gestattet, unter Vorbehalt kantonaler Kompetenzen, die Durchführung einer Sammlung auf Schweizerboden gemäss den Grundsätzen der UNAC.
- 2) Er bittet die Schweizer Spende zu prüfen, ob sie diese internationale Sammlung durchführen könne.
- 3) Vollzug dieses Beschlusses durch das Politische Departement.

Protokollauszug an das Eidgenössische Politische Departement zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement und an die Schweizer Spende zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

